BESCHEINIGUNG

Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück K.d.ö.R.

Osnabrück

Prüferische Durchsicht des Abschlusses (Gesamtvermögen) zum 31. Dezember 2025 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

GP-Nr. 213577

CURACON
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück

Wir haben den Abschluss zum Gesamtvermögen der Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, und den Lagebericht der Körperschaft für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Abschlusses nach den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück (HKO) i.V.m. der Ausführungsrichtlinie und des Lageberichts nach den im einleitenden Abschnitt des Lageberichts beschriebenen maßgebenden Grundsätzen zur Aufstellung des Lageberichts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Körperschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Abschluss und dem Lagebericht auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Abschlusses und des Lageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Abschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück (HKO) i. V. m. der Ausführungsrichtlinie aufgestellt worden ist oder der Lagebericht nicht den Aufstellungsgrundsätzen entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft nicht gibt oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Körperschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Abschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück (HKO) i. V. m. der Ausführungsrichtlinie aufgestellt worden ist oder der Lagebericht nicht den Aufstellungsgrundsätzen entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft nicht gibt oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt.

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalt- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück i. V. m. der Ausführungsrichtlinie hin, in denen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden. Ebenso weisen wir auf die im einleitenden Abschnitt des Lageberichts beschriebenen maßgebenden Grundsätze zur Aufstellung des Lageberichts hin. Der Abschluss stellt keinen vollständigen Jahresabschluss der Körperschaft in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften dar und ist nicht dazu bestimmt, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2025 oder der Ertragslage für das dann endende Haushaltsjahr zu vermitteln. Der Lagebericht stellt keinen vollständigen, nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Lagebericht dar und ist nicht dazu bestimmt, ein Bild von der Lage der Körperschaft in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften zu vermitteln.

Der Abschluss und der Lagebericht wurden erstellt, um die Nachweispflichten der Körperschaft gemäß der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück zu erfüllen. Folglich sind der Abschluss und der Lagebericht möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unsere Bescheinigung ist für die Körperschaft bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf der Grundlage des mit der Körperschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zu Grunde liegen.

Münster, am 18. August 2026

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Werwein
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)



Hoppe
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

	Blatt
Abschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2025	
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	
Anhang	1–13
Lagebericht	1–9
Verwendungsvorbehalt	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	

Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück
Osnabrück
- Gesamtvermögen -

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V S E I T E

		31.12.2025 EUR		31.12.2024 TEUR	
A.	ANLAGEVERMÖGEN				
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände				
	Entgeltlich erworbene EDV-Software und Lizenzen		31.213,41		83
II.	Sachanlagen				
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	76.818.626,05		78.537	
2.	Technische Anlagen und Maschinen	429.137,53		240	
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	653.002,68		789	
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.016.237,40		3.901	
			83.917.003,66		83.467
III.	Finanzanlagen				
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.049.879,76		25	
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	8.771.948,50		9.119	
3.	Beteiligungen	4.132.438,75		6.409	
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.170.748,30		1.488	
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	2.494.762,31		2.547	
6.	Sonstige Ausleihungen	593.800,00		694	
			18.213.577,62		20.282
B.	UMLAUFVERMÖGEN				
I.	Vorräte				
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		22.749,65		26
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.451.140,04		2.113	
2.	Sonstige Vermögensgegenstände	1.392.967,26		2.062	
			4.844.107,30		4.175
III.	Wertpapiere des Umlaufvermögens				
	Sonstige Wertpapiere		1.203,92		1
IV.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		23.481.791,87		15.067
C.	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		60.353,03		62
			130.572.000,46		123.163

P A S S I V S E I T E

		31.12.2025 EUR		31.12.2024 TEUR	
A.	EIGENKAPITAL				
	I. Gezeichnetes Kapital	17.839.875,39		17.840	
	II. Kapitalrücklage	43.555.991,68		43.556	
	III. Gewinnrücklagen	14.168.250,79		13.837	
	IV. Gewinnvortrag	2.469.658,97		1.503	
	V. Jahresüberschuss	2.390.234,13		1.297	
			80.424.010,96		78.033
B.	SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS		4.001.088,06		3.892
C.	RÜCKSTELLUNGEN				
	Sonstige Rückstellungen		6.652.865,28		4.075
D.	VERBINDLICHKEITEN				
	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.083.579,06		26.501	
	2. Erhaltene Anzahlungen	459.523,44		489	
	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.669.247,10		1.571	
	4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.182.843,38		8.507	
			39.395.192,98		37.068
E.	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		98.843,18		95
			130.572.000,46		123.163

Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück
Osnabrück
- Gesamtvermögen -

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

		2025 EUR		2024 TEUR	
1.	Umsatzerlöse		34.945.914,44		33.125
2.	Sonstige betriebliche Erträge		8.262.352,47		5.878
3.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	3.231.311,35		3.200	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.567.226,15		1.355	
			4.798.537,50		4.555
4.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	19.641.643,33		18.770	
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	5.214.360,53		4.778	
			24.856.003,86		23.548
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.485.143,19		2.434
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		7.564.079,96		5.071
7.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		159.225,72		182
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.491.559,18		1.027
9.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		1.178.496,94		2.370
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.572.816,37		923
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		6.687,51		7
12.	**Ergebnis nach Steuern**		2.397.286,48		1.304
13.	Sonstige Steuern		7.052,35		7
14.	**Jahresüberschuss**		2.390.234,13		1.297

Anlage II

Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück
Osnabrück
- Gesamtvermögen -

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück, Osnabrück, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er wurde bereits im 9. Jahrhundert erstmals erwähnt und diente als Vermögensträger ursprünglich der Finanzierung der privaten Bedürfnisse des Bischofs von Osnabrück, seines Haushalts sowie seiner Regierungstätigkeit. Oft übernahmen die Bischöflichen Stühle neben der Finanzierung des Bischofs im Laufe der Zeit caritative Aufgaben, etwa durch Unterhaltung von Krankenhäusern, Kinderheimen, Altenheimen, Schulen, obgleich es keine rechtliche Verpflichtung für diese Tätigkeiten gab. Aus dieser Tradition heraus liegt der Schwerpunkt des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück heute auf dem Gebiet der Hilfe und Unterstützung für junge und alte Menschen, die z. B. durch Krankheit, Behinderung oder soziale Vernachlässigung benachteiligt sind. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt größtenteils in unselbständigen Sondervermögen, zum Teil aber auch durch Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

Zur Wahrnehmung der caritativen Aufgaben ist der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück selbst Träger verschiedener Einrichtungen, die als rechtlich unselbständiges Sondervermögen geführt werden und für die jeweils selbständig Buch geführt wird. Es handelt sich um nachfolgend dargestellte Einrichtungen:

- Sondervermögen St. Vinzenz-Hospital, Haselünne
- Alten- und Pflegeheim St. Ursula, Haselünne
- St. Johann Behindertenhilfe, Osnabrück
- Don Bosco Kath. Jugendhilfe, Osnabrück

- Sondervermögen Paulusheim, Osnabrück
- Sondervermögen St. Clara Stift, Osnabrück
- Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden, Wallenhorst-Rulle
- "Kirchenbote – Wochenzeitung für das Bistum Osnabrück", Osnabrück
- Sondervermögen Marienhospital Osnabrück, Osnabrück
- Bischöfliches Priesterseminar, Osnabrück
- Wärmestube, Osnabrück
- Caritas- und Armenfonds, Osnabrück
- Ansgar-Werk der Bistümer Osnabrück und Hamburg, Osnabrück
- Bernhard-Meiners-Studienstiftung, Osnabrück
- Bischöflicher Hilfsfonds für Flüchtlinge, Osnabrück
- Stiftung Konrektorin Anna Freericks, Papenburg

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück, Osnabrück, – Gesamtvermögen – wurde nach der ab dem 1. Januar 2024 gültigen HKO unter Berücksichtigung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zur Haushalts- und Kassenordnung für die Körperschaften Bistum Osnabrück, Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück und Domkapitel zu Osnabrück, die grundsätzlich den Vorschriften des HGB entspricht, aufgestellt.

Die Wertansätze in der Bilanz zum 31. Dezember 2024 wurden grundsätzlich unverändert übernommen.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (§ 266 ff. HGB, 275 ff. HGB).

Das Gliederungsschema der Bilanz wurde unter Bezugnahme auf § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB zur Darstellung der bisher erhaltenen und verwendeten Investitionskostenzuschüsse auf der Passivseite um den Posten "Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens" erweitert.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unverändert zum Vorjahr angewandt:

Der Jahresabschluss wurde unter Zugrundelegung der Fortführung der Tätigkeit des Bischöflichen Stuhls aufgestellt.

Der Ansatz der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten, die bei abnutzbaren Vermögensgegenständen um planmäßige Abschreibungen vermindert werden. Die Abschreibungen bemessen sich nach der linearen Methode. Dabei richten sich die Abschreibungssätze nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Grundstücke und Gebäude, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sich im Rahmen des zum 1. Januar 2011 erfolgten Übergangs auf die Rechnungslegung nach der HKO nicht mehr ermitteln ließen, wurden nach dem Sachwertverfahren gemäß § 21 der Immobilienwertermittlungsverordnung bewertet. Erbbaurechte wurden im Rahmen des Übergangs mit den Verkehrswerten bewertet. Die Folgebewertung für diese Vermögensgegenstände richtet sich jeweils nach den allgemeinen Grundsätzen.

Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 500,01 EUR und 1.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) werden über einen Zeitraum von fünf Jahren gleichbleibend mit 20 % abgeschrieben. Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigen, werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Finanzanlagen unterliegen keiner regelmäßigen Abnutzung. Sie sind deshalb ausschließlich außerplanmäßig bei Wertminderung auf den beizulegenden Wert zum Abschlussstichtag abzuschreiben. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis

höchstens zu den Anschaffungskosten. Zinsabgrenzungen über das Jahresende werden bei den Finanzanlagen nicht vorgenommen.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten bilanziert.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nennwerten angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens enthalten zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen erhaltene zweckgebundene Zuwendungen und Beiträge. Sie werden entsprechend der Wertentwicklung des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken.

Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen und eine Abzinsung auf den Abschlussstichtag mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die aktiven/passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben/Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand/Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Die Auflösung der abgegrenzten Beträge erfolgt linear ent-

sprechend dem Zeitablauf.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Zur Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagennachweis (Anlagespiegel) als Bestandteil dieses Anhangs.

Die Verbindlichkeiten haben folgende Laufzeiten und Besicherungen:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag	davon mit einer Laufzeit			Durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.083.579,06	1.677.706,12	7.019.595,20	19.386.277,74	28.083.579,06
2. Erhaltene Anzahlungen	459.523,44	459.523,44	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.669.247,10	1.669.247,10	0,00	0,00	0,00*)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.182.843,38	4.137.128,46	2.249.802,33	2.795.912,59	0,00
Verbindlichkeiten Gesamt	**39.395.192,98**	**7.943.605,12**	**9.269.397,53**	**22.182.190,33**	

*) Hier bestehen die im Geschäftsverkehr üblichen Eigentumsvorbehalte an gelieferten Vermögensgegenständen.

Die zur Sicherung von Forderungen aus Darlehen und zur Absicherung von übernommenen Bürgschaften für Darlehensgewährungen gebildete Sicherheitsrückstellung beläuft sich zum 31. Dezember 2025 auf 4.142 TEUR (Vorjahr 1.636 TEUR).

Bezüglich der in den sonstigen Rückstellungen enthaltenen Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen und Lebensarbeitszeitkonten wurden Verrechnungen mit gegenüberstehenden verpfändeten Bankguthaben/Versicherungen (Planvermögen bzw. Wertguthaben) vorgenommen. Die verpfändeten Bankguthaben und Versicherungen sind dem Zugriff aller Gläubiger des Unternehmens entzogen und dienen ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen (Altersteilzeitverpflichtungen) bzw. Lebensarbeitszeitkonten.

Die folgende Tabelle zeigt die in der Bilanz zum 31. Dezember 2025 verrechneten Beträge:

	TEUR
Verpfändete Bankguthaben (Planvermögen)	653
Erfüllungsbeträge Altersteilzeit und Lebensarbeitszeit	737
Saldo	-84

Die Saldierung erfolgt jeweils für jede einzelne Vereinbarung getrennt, womit sich folgender Bilanzausweis ergibt:

	TEUR
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0
Rückstellung	737
Saldo	737

Auf eine Saldierung der entsprechend zugehörigen Aufwendungen und Erträge aus der Aufzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen wurde im Finanzergebnis wegen Geringfügigkeit verzichtet.

Es bestehen zum Bilanzstichtag folgende Bürgschaften:

- Selbstschuldnerische, unlimitierte und unbefristete Bürgschaft zu Gunsten der Kassenärztlichen Vereinigung für deren Forderungen gegen die Marienhospital Osnabrück GmbH aus der vertragsärztlichen Tätigkeit im Rahmen eines Medizinischen Versorgungszentrums.

- Globalbürgschaft zugunsten der DKM Darlehnskasse Münster eG zur Absicherung eines Darlehens der Christophorus Dienstleistungsgesellschaft Osnabrück mbH in Höhe von ursprünglich 2.500 TEUR.

- Ausfallbürgschaft zugunsten der DKM Darlehnskasse Münster eG zur Absicherung eines Darlehens der Niels-Stensen-Kliniken GmbH in Höhe von 2.400 TEUR.

- Zwei Bürgschaften zugunsten der DKM Darlehnskasse Münster eG gegenüber der Niels-Stensen-Kliniken Marienhospital Osnabrück GmbH zum einen für Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Höhe von 1.700 TEUR sowie zum anderen gemäß Sanierungsvereinbarung in Höhe von 2.700 TEUR.

- Selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 110 TEUR gegenüber der KZVK Köln, um den Angleichungsbetrag nach § 15a der Satzung der KZVK Köln für den Fall einer Beendigung der partiellen Beteiligung der Christlichen Kinderkrankenpflege Osnabrück GmbH, Osnabrück, abzusichern.

Mit einer Inanspruchnahme aus diesen Bürgschaften ist zum Bilanzstichtag nicht zu rechnen.

Darüber hinaus haben das Bistum Osnabrück und der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück im Geschäftsjahr 2023 eine bis zum 31. Dezember 2024 befristete harte Patronatserklärung gegenüber den Gesellschaften der Niels-Stensen-Gruppe in Höhe von 20,0 Mio. EUR abgegeben. Die Inanspruchnahme beträgt bis zum Fristablauf 12,7 Mio. EUR. Da die Inanspruchnahme der gemeinsam mit dem Bistum Osnabrück abgegebenen Patronatserklärung ausschließlich vom Bistum Osnabrück bedient wurde, wurde ausschließlich beim Bistum Osnabrück eine Einzelwertberichtigung vorgenommen. Beim Bischöflichen Stuhl wurden weder Einzelwertberichtigungen noch Sicherheitsrückstellungen gebildet.

4. Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück hat im Jahr 2025 vom Bistum Osnabrück für die verschiedenen caritativen Einrichtungen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 382 TEUR erhalten, davon u. a. 300 TEUR zur Finanzierung des laufenden Betriebs der Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden, 41 TEUR für die Wärmestube sowie

19 TEUR für das Ansgar-Werk.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge außergewöhnlicher Größenordnung bzw. außergewöhnlicher Bedeutung in Höhe von insgesamt 5.212 TEUR enthalten. Diese betreffen den Veräußerungsgewinn von 2.892 TEUR im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an der St. Vinzenz Hospital Haselünne gGmbH an die Johannes Gesellschaft Emsland gGmbH und den Ertrag aus der Abtretung von Ausleihungen der St. Vinzenz Hospital Haselünne gGmbH im Rahmen der Sachausschüttung von 1.200 TEUR.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen außergewöhnlicher Größenordnung bzw. außergewöhnlicher Bedeutung in Höhe von 1.120 TEUR enthalten. Diese betreffen ausschließlich die außerplanmäßige Abschreibung von angefallenen Projektkosten für die geplante Umgestaltung des Gebäudes Große Domsfreiheit 5/6 in Osnabrück (ehemaliges Priesterseminar) aufgrund von nachträglichen Planungsänderungen. Demgegenüber stehen sonstige betriebliche Erträge in gleicher Höhe, da das Bistum Osnabrück die Forderung aus verauslagten Planungskosten ebenfalls abgeschrieben hat.

In den Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens sind Aufwendungen außergewöhnlicher Größenordnung bzw. außergewöhnlicher Bedeutung in Höhe von insgesamt 1.170 TEUR enthalten. Diese betreffen ausschließlich die außerplanmäßige Abschreibung auf den Beteiligungsansatz an der St. Vinzenz Hospital Haselünne gGmbH.

5. Sonstige Angaben

Kirchliche Zusatzversorgungskasse

Dem überwiegenden Teil der Arbeitnehmer der caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls wird eine Zusatzversorgung gewährt, die über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands Anstalt des öffentlichen Rechts (KZVK), Köln, abgewickelt wird. Die Zusatzversorgung umfasst eine Alters-, Erwerbsminderungs- sowie eine Hinterbliebenenversorgung, für die eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein muss. Die Beiträge zur KZVK werden für die betroffenen ständig Beschäftigten der caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls entrichtet. Sie belaufen sich für das Jahr 2025 auf 6,0 % (Vorjahr 6,0 %) der zusatzversicherungspflichtigen Entgelte.

Bezüglich der Rentenansprüche und Rentenanwartschaften aus Zusagen, die vor dem 1. Januar 2002 (Umstellungsstichtag auf kapitalgedeckte Zusagen) von den caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls getätigt wurden, reicht das Vermögen der KZVK für eine vollständige Deckung nicht aus. Die Erfassung dieser Rentenansprüche und Rentenanwartschaften erfolgte ursprünglich in dem sog. Abrechnungsverband S der KZVK. Nach Zusammenlegung der bisher getrennten Abrechnungsverbände S und P der Pflichtversicherung mit Wirkung zum 1. Januar 2020 sind zur Angleichung der Kapitaldeckung der beiden Abrechnungsverbände für einen Zeitraum von voraussichtlich 7 Jahren bis zum Jahr 2026 von den Beteiligten zusätzlich zu den Regelbeiträgen Angleichungsbeiträge zu leisten, die von der KZVK unter Berücksichtigung des im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 ermittelten Angleichungsbedarfs jährlich neu festgesetzt werden. Im Berichtsjahr 2025 beläuft sich der von den caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls zu leistende Angleichungsbetrag auf 91.323,49 EUR. Die dann jeweils noch verbleibende von der KZVK nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte und den caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls mitgeteilte Barwertdifferenz als Bemessungsgrundlage für den Angleichungsbeitrag aus der ursprünglichen Zugehörigkeit zu dem Abrechnungsverband S beläuft sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 1.522 TEUR.

Für den Bischöflichen Stuhl besteht nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB ein Bilanzierungswahlrecht, um die aus der dargestellten Deckungslücke resultierende mittelbare Pensionsverpflichtung im Jahresabschluss zu passivieren. Die gesetzlichen Vertreter haben im Jahresabschluss von dem Wahlrecht dahingehend Gebrauch gemacht, dass keine Rückstellung für diese mittelbaren Pensionsverpflichtungen gebildet wurde.

Anteilsbesitz an anderen Unternehmen

Der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück besitzt die folgenden Anteile an anderen Unternehmen:

	Anteil am Stammkapital	bilanziertes Eigenkapital zum 31.12.2025	
		gesamt	anteilig
	%	TEUR	TEUR
Christophorus Dienstleistungsges. Osnabrück mbH*)	100	2.918	2.918
Niels-Stensen-Kliniken GmbH*)	79	-4.022	-3.177
Niels-Stensen-Kliniken Bramsche GmbH*)	5	834	42
Dom-Medien GmbH	100	5.094	5.094
Stephanswerk - Wohnungsbaugesellschaft mbH	24,3	27.912	6.783
St. Elisabeth-Pflege GmbH Osnabrück	60	2.257	1.354
Bersenbrücker Gemeinnützige Werkstätten GmbH	8,28	7.788	645
Reha-Aktiv Bersenbrück GmbH	7,14	1.696	121
St. Vinzenz Hospital Haselünne gGmbH**)	24,3	12.808	3.112
Borromäus Hospital Leer gGmbH	19	17.386	3.303
Niels-Stensen-Kliniken Marienhospital Osnabrück GmbH*)	49	21.672	10.619

PubliKath GmbH*)***)	0,2	1.391	3
Verlagsgruppe Bistumspresse GmbH	20	67	13
Mediengesellschaft Niedersachsen mbH*)	6,01	1.979	119
Christliche Kinderkrankenpflege Osnabrück GmbH	49	1.623	795
KONPRESS-Medien eG	2,46	59	1

*) Bilanziertes Eigenkapital zum 31. Dezember 2024, da noch keine testierten Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2025 vorliegen.

**) Vormals: Niels-Stensen-Kliniken St. Vinzenz-Hospital Haselünne GmbH.

***) Vormals: KNA-Katholische Nachrichten-Agentur GmbH.

Gesetzliche Vertreter

Bischof von Osnabrück; Bischöflicher Generalvikar als Vertreter des Bischofs.

Die Verwaltung des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück und die Führung der laufenden Geschäfte obliegt der Abteilung Finanzen, Bau, IT des Bischöflichen Generalvikariats in Osnabrück, Referat Controlling, Steuern, Versicherung. Das Referat wird geleitet von Herrn Hendrik Heckmann, der auch die Geschäftsführung des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück verantwortet.

Abteilungsleiterin ist Frau Dr. Astrid Kreil-Sauer, die zugleich auch als Ökonomin für den Bischöflichen Stuhl ernannt ist.

6. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Sinne des § 289 Abs. 2 HGB sind nicht eingetreten.

Osnabrück, den 5. August 2026

Bischof Dr. Dominicus Meier OSB

Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2025

Bilanzposten:	ENTWICKLUNG DER ANSCHAFFUNGSWERTE				
	Anfangsstand	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Endstand
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene EDV-Software und Lizenzen	481.436,14	13.778,42	0,00	0,00	495.214,56
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	106.488.731,87	710.210,33	43.290,95	402.176,00	106.840.057,15
2. Technische Anlagen und Maschinen	754.014,23	205.362,74	27.247,10	0,00	986.624,07
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.927.777,81	154.048,97	18.040,77	41.302,53	4.058.565,02
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.900.854,47	3.328.402,94	-88.578,82	1.124.441,19	6.016.237,40
	115.071.378,38	4.398.024,98	0,00	1.567.919,72	117.901.483,64
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	1.024.879,76	0,00	0,00	1.049.879,76
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	9.119.218,44	0,00	0,00	347.269,94	8.771.948,50
3. Beteiligungen	8.771.267,38	0,00	0,00	1.107.590,68	7.663.676,70
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs-verhältnis besteht	1.488.325,33	0,00	0,00	317.577,03	1.170.748,30
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.898.291,32	13.974,40	0,00	169.057,53	2.743.208,19
6. Sonstige Ausleihungen	693.800,00	0,00	0,00	100.000,00	593.800,00
	22.995.902,47	1.038.854,16	0,00	2.041.495,18	21.993.261,45
	138.548.716,99	5.450.657,56	0,00	3.609.414,90	140.389.959,65

ENTWICKLUNG DER ABSCHREIBUNGEN						
Anfangsstand	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Zuschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahme für Abgänge	Endstand	Restbuchwerte 31.12.2025	Restbuchwerte 31.12.2024
EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	EUR 13
397.919,18	66.081,97	0,00	0,00	464.001,15	31.213,41	83.516,96
27.951.266,94	2.070.164,16	0,00	0,00	30.021.431,10	76.818.626,05	78.537.464,93
513.623,01	43.864,53	0,00	1,00	557.486,54	429.137,53	240.391,22
3.139.131,95	305.032,53	0,00	38.602,14	3.405.562,34	653.002,68	788.645,86
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.016.237,40	3.900.854,47
31.604.021,90	2.419.061,22	0,00	38.603,14	33.984.479,98	83.917.003,66	83.467.356,48
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.049.879,76	25.000,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.771.948,50	9.119.218,44
2.362.729,85	1.168.508,10	0,00	0,00	3.531.237,95	4.132.438,75	6.408.537,53
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.170.748,30	1.488.325,33
351.534,55	9.924,20	56.544,27	56.468,60	248.445,88	2.494.762,31	2.546.756,77
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	593.800,00	693.800,00
2.714.264,40	1.178.432,30	56.544,27	56.468,60	3.779.683,83	18.213.577,62	20.281.638,07
34.716.205,48	3.663.575,49	56.544,27	95.071,74	38.228.164,96	102.161.794,69	103.832.511,51

Lagebericht Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück für das Geschäftsjahr 2025

1. Grundlagen

Bei der Erstellung des Lageberichts (Aufstellungsgrundsatz) haben wir uns an der handelsrechtlichen Vorschrift des § 289 Absatz 1 HGB orientiert. Dabei berücksichtigen wir die Besonderheiten unserer wirtschaftlichen Tätigkeiten. Unsere Aufgabe ist es, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Erreichung kirchlicher Ziele einzusetzen.

Der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück (kurz: Bischöflicher Stuhl) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und ist direkt an Amt und Aufgaben des Bischofs von Osnabrück gebunden. Auch kirchenrechtlich ist der Bischöfliche Stuhl gemäß canon 116 § 1 CIC eine eigenständige öffentliche juristische Person.

Erstmals wird der Bischöfliche Stuhl im 9. Jahrhundert erwähnt. Damals und in den folgenden Jahrhunderten dient das Vermögen dazu, Lebensunterhalt und Amtsführung des Bischofs von Osnabrück zu finanzieren. Schon früh gehören zu den Bischöflichen Aufgaben auch karitative Einrichtungen, die über den Bischöflichen Stuhl getragen und finanziert werden. Spätestens seit dem 19. Jahrhundert liegt der Schwerpunkt der Aktivitäten des Bischöflichen Stuhls in erster Linie auf sozial-karitativen Aufgaben und Projekten.

Beim Bischöflichen Stuhl ist zwischen Stamm-, Gesamt- und Sondervermögen zu unterscheiden. Die Einrichtungen in Trägerschaft des Bischöflichen Stuhls werden als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen geführt. Sie handeln damit im Rahmen ihrer Befugnisse stets im Auftrag und im Namen des Bischöflichen Stuhls.

Das Stammvermögen umfasst das unmittelbar im Generalvikariat verwaltete Vermögen des Bischöflichen Stuhls. Es ist keine operativ tätige Einheit, sondern erfasst Immobilien sowie Beteiligungen an rechtlich eigenständigen Unternehmen wie den Niels-Stensen-Kliniken. Stamm- und Sondervermögen zusammen ergeben das Gesamtvermögen. Die folgenden Angaben beziehen sich auf das Gesamtvermögen. Die Gesamtbilanz des Bischöflichen Stuhls entsteht vor allem aus der Addition der Vermögenslage der unterschiedlichen, als Sondervermögen geführten Einrichtungen.

Der Bischöfliche Stuhl ist eine nicht-gewinnorientierte Organisation. Mit seinem wirtschaftlichen Handeln, der Erzielung von Erträgen und dem Aufbau von Vermögen, finanziert und fördert er insbesondere karitative Aufgaben im Bistum. Wie andere kirchliche Rechtsträger übernimmt er im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzips auch öffentliche Aufgaben und erhält hierfür öffentliche Zuschüsse. Daneben bringt der Bischöfliche Stuhl eigene finanzielle Mittel für die Ausübung der öffentlichen Aufgaben ein. Zu diesen öffentlichen Aufgaben zählen z.B. Leistungen der Jugend-, Eingliederungs-, Alten- und Krankenhilfe, die Flüchtlingshilfe oder Aufgaben aus den Bereichen Caritas und Bildung, z.B. der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

2. Volkswirtschaftliche Grundlagen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2025 um 0,2 % höher als im Vorjahr. Nach zwei Rezessionsjahren ist die deutsche Wirtschaft wieder leicht gewachsen. Das Wachstum ist vor allem auf die gestiegenen Konsumausgaben der privaten Haushalte (+1,4 %) und des Staates (+1,5 %) zurückzuführen. Demgegenüber gaben die Exporte erneut nach (-0,3 %).

Im Jahresdurchschnitt 2025 lagen die Verbraucherpreise in Deutschland um 2,2 % über dem Niveau des Vorjahres. Im Jahresdurchschnitt 2024 hatte die Inflationsrate ebenfalls bei +2,2 % gelegen. Die in den Jahren zuvor zu beobachtenden starken Preissteigerungen setzten sich somit nicht fort. Der Zinssatz der EZB für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte lag zum Jahresende 2025 bei 2,15 %, der Einlagensatz bei 2,00 %. Im Verlauf des Jahres senkte die EZB diesen Zinssatz schrittweise von 3,15 % zu Jahresbeginn, um auf den nachlassenden Inflationsdruck sowie das moderate Wirtschaftswachstum in der Eurozone zu reagieren.

Die Aktienmärkte entwickelten sich im Jahr 2025 weiterhin sehr positiv. Der Deutsche Aktienindex (DAX) schloss das Jahr zum dritten Mal in Folge mit überdurchschnittlichen Kurssteigerungen ab. Zum Jahresende notierte der DAX bei 24.490 Punkten, was einer Jahresperformance von 23,1 % entspricht. Damit setzte sich die starke Aufwärtsentwicklung der vergangenen Jahre fort.

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne reine Gemeindesteuern) stiegen im Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 4,4 % (2024: 3,5 %) an. Die Lohnsteuer erhöhte sich um 5,5 %, während die veranlagte Einkommensteuer um 4,7 % anstieg. Die Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge stieg nochmals deutlich um 28,7 %.

Die Entwicklung am Arbeitsmarkt hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert: Die Arbeitslosenquote lag zum 31.12.2025 bei 6,2 % (2024: 6,0 %). Die Anzahl der Arbeitslosen stieg im Jahresdurchschnitt 2025 um 161 Tsd. auf 2,9 Mio. (2024: 2,8 Mio.). Im Bundesland Niedersachsen hat sich die Arbeitslosenquote zum 31.12.2025 mit 6,0 % gegenüber dem Vorjahr verschlechtert (2024: 5,9 %). Bremen hat weiterhin die höchste Arbeitslosenquote unter den Bundesländern mit 11,2 % (2024: 11,0 %).

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Bischöflichen Stuhls stieg um 7.409 T€ auf 130.572 T€ im Berichtsjahr an (2024: 123.163 T€). Dies entspricht einem Anstieg des Bilanzvolumens um 6,0 %. Einen Überblick über die Vermögenslage gibt die nachfolgende Tabelle, die aus der Bilanz abgeleitet wurde:

Bezeichnung	31.12.2025	31.12.2024	Veränderungen
Vermögen	**T€**	**T€**	**T€**
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	83.948	83.551	397
Beteiligungen und Ausleihungen	15.719	17.735	-2.016
Wertpapiere des Anlagevermögens	2.495	2.547	-52
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.868	4.201	667
Liquide Mittel	23.482	15.067	8.415
Rechnungsabgrenzungsposten	60	62	-2
Summe Aktiva	**130.572**	**123.163**	**7.409**

Die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2025 auf einen Bilanzwert von 83.948 T€ (2024: 83.551 T€) gestiegen. Insgesamt übersteigen die Investitionen 4.412 T€, die Abschreibungen 2.485 T€ und Anlagenabgänge 1.530 T€. Die Finanzanlagen haben sich um 2.068 T€ reduziert, hauptsächlich bedingt durch eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Beteiligungsansatz an der St. Vinzenz Hospital Haselünne gGmbH.

Die Kapitalstruktur des Bischöflichen Stuhls ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung	31.12.2025	31.12.2024	Veränderungen
Kapital	**T€**	**T€**	**T€**
Eigenkapital	80.424	78.033	2.390
davon Gezeichnetes Kapital	17.840	17.840	0
davon Kapitalrücklage	43.556	43.556	0
davon Gewinnrücklagen	14.168	13.837	331
davon Gewinnvortrag	2.470	1.503	967
davon Jahresüberschuss	2.390	1.297	1093
Sonderposten	4.001	3.892	109
Rückstellungen	6.653	4.075	2.578
Verbindlichkeiten	39.395	37.067	2.328
Rechnungsabgrenzungsposten	99	96	3
Summe Passiva	**130.572**	**123.163**	**7.409**

Das bilanzielle Eigenkapital des Bischöflichen Stuhls beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2025 auf 80.424 T€ (2024: 78.033 T€). Die Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von 2.390 T€ resultiert aus dem Jahresüberschuss. Das Eigenkapital teilt sich wie folgt auf das Stammvermögen, die Einrichtungen und Sondervermögen auf:

Eigenkapital	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€	Veränderung T€
Bischöflicher Stuhl - Stammvermögen	28.137	30.427	-2.290
Alten- und Pflegeheim St. Ursula	4.499	4.005	494
St. Vinzenz-Hospital	4.936	3.202	1.734
St. Johann Behindertenhilfe	465	500	-35
Don Bosco Kath. Jugendhilfe	8.570	7.880	690
St. Clara Stift	809	829	-20
Paulusheim	7.912	7.748	164
Wärmestube	146	72	74
Bischöfliches Priesterseminar	3.891	3.944	-53
Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden	1.022	988	34
Kirchenbote	4.976	4.571	405
Marienhospital	8.721	7.420	1.301
Caritas- und Armenfonds	4.035	4.161	-126
Ansgarwerk	645	623	22
Bernhard-Meiners-Studienstiftung	160	159	11
Bischöflicher Hilfsfonds für Flüchtlinge	7	13	-6
Stiftung Konrektorin Anne Freericks	493	491	2
	79.424	77.033	2.390
Schuldenkonsolidierung/Ergebniseliminierung	1.000	1.000	0
	80.424	**78.033**	**2.390**

b. Finanzlage

Der nachfolgend abgebildete Liquiditätsstatus zu Buchwerten zeigt die Veränderung des Netto-Geldvermögens und dessen Komponenten zum Ende des Wirtschaftsjahres 2025 auf:

Liquiditätsstatus

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€
Liquide Mittel	23.482	15.067
Kurzfristige Verbindlichkeiten	-7.944	-8.794
Liquidität I. Grades	15.538	6.273
Kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.844	4.237
Liquidität II. Grades	20.382	10.510
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	23	26
Liquidität III. Grades	20.405	10.536

c. Ertragslage

Der Bischöfliche Stuhl schloss das Berichtsjahr 2025 mit einem Jahresergebnis von 2.390 T€ (2024: 1.297 T€) ab. Die Umsatzerlöse konnten um 1.821 T€ auf 34.946 T€ gesteigert werden. Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen um 2.384 T€ auf 8.262 T€. Wesentliche Ursachen waren der Veräußerungsgewinn von 2.892 T€ aus dem Verkauf der Anteile an der St. Vinzenz Hospital Haselünne gGmbH an die Johannes Gesellschaft Emsland gGmbH und der Ertrag aus der Abtretung von Ausleihungen der St. Vinzenz Hospital Haselünne gGmbH im Rahmen der Sachausschüttung (1.200 T€).

Die ordentlichen Aufwendungen sind insgesamt um 4.095 T€ gestiegen. Ausschlaggebend hierfür waren im Wesentlichen gestiegene Personal- und Versorgungsaufwendungen von 1.308 T€

Das Finanzergebnis belief sich auf -1.101 T€. Darin enthalten sind außerplanmäßige Abschreibungen auf den Beteiligungsansatz an der St. Vinzenz Hospital Haselünne gGmbH.

Eine Übersicht zeigt die nachfolgende Tabelle:

	2025 (in T€)	**2024 (in T€)**
1. Ordentliche Erträge		
a) Umsatzerlöse	34.946	33.125
b) Sonstige betriebliche Erträge	8.262	5.878
	43.208	**39.003**
2. Ordentliche Aufwendungen		
a) Materialaufwand	4.799	4.555
b) Personalaufwand (aktives Personal)	19.642	18.770
c) Versorgungsaufwendungen	5.214	4.778
d) Abschreibungen	2.485	2.435
e) Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.564	5.071
	39.704	**35.609**
3. Finanzergebnis		
a) Finanzerträge	1.651	1.210
b) Finanzaufwendungen	2.751	3.292
	-1.101	**-2.082**
4. Ordentliches Ergebnis	**2.403**	**1.312**
5. Steuern	**14**	**15**
6. Jahresergebnis	**2.390**	**1.297**

Das Jahresergebnis teilt sich wie folgt auf das Stammvermögen und die Einrichtungen und Sondervermögen auf:

	2025 TEUR	2024 TEUR	Veränderung TEUR
Bischöflicher Stuhl - Stammvermögen	-2.290	-1.947	-343
Alten- und Pflegeheim St. Ursula	494	464	30
Sondervermögen St. Vinzenz-Hospital	1.734	10	1.724
St. Johann Behindertenhilfe	-35	1	-36
Don Bosco Kath. Jugendhilfe	689	-459	1.149
Sondervermögen St. Clara Stift	-20	94	-114
Sondervermögen Paulusheim	164	485	-321
Wärmestube	74	-67	141
Bischöfliches Priesterseminar	-53	-17	-36
Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden	35	119	-84
Kirchenbote	405	287	118
Sondervermögen Marienhospital	1.301	1.212	89
Caritas- und Armenfonds	-126	150	-276
Ansgarwerk	22	-19	41
Bernhard-Meiners-Studienstiftung	1	1	0
Flüchtlingsfonds	-6	-11	5
Stiftung Konrektorin Anna Freericks	1	-6	8
	2.390	297	2.093
Ergebniseliminierung	0	1.000	-1.000
	2.390	**1.297**	**1.093**

4. Prognose

Der Bischöfliche Stuhl stellt mit seinem breitgefächerten Angebot von sozialen Einrichtungen eine unverzichtbare Größe im Bistum Osnabrück dar. Die Nachfrage nach diesen Leistungen, sei es im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Alten- und Krankenpflege sowie in der Unterstützung von Bedürftigen ist ungebrochen. Eine besondere Herausforderung wird es auch zukünftig sein, diese Nachfrage durch entsprechende personelle Ausstattung in den jeweiligen Einrichtungen erfüllen zu können. Der Fachkräftemangel wird die zukünftige Leistungserbringung in den verschiedenen Bereichen begrenzen. Die Vielfalt sozialer Einrichtungen stellt für den Bischöflichen Stuhl jedoch eine wesentliche Ausprägung kirchlichen Handelns dar. Dies drückt sich zum einen in den Einrichtungen aus, in denen der Bischöfliche Stuhl selbst unmittelbarer Träger ist, zum anderen in Grundstückssondervermögen, in denen die Immobilien geführt werden, die Trägerschaft aber auf eigene GmbHs ausgelagert ist, z.B. die Krankenhäuser Marienhospital Osnabrück und St. Vincentius-Hospital Haselünne oder die St. Elisabeth-Pflege mit den Einrichtungen Paulus-Heim, St. Clara-Stift und St. Franziskus-Heim (alle Osnabrück). Sowohl die Einrichtungen, bei denen der Bischöfliche Stuhl selbst Träger ist, als auch die Einrichtungen, bei denen der Bischöfliche Stuhl unmittelbar im Wesentlichen die Immobilien besitzt, wird der Bischöfliche Stuhl systematisch weiterentwickeln.

Im Bereich der Don Bosco Kinder- und Jugendhilfe Osnabrück besteht weiterhin Bedarf nach der Verstetigung und Ausbau inklusiver Angebote, insbesondere auch inklusiver Wohngruppen. Das von Don Bosco zusammen mit Stadt und Landkreis Osnabrück sowie dem Land Niedersachsen entwickelte Modellprojekt von inklusiven Wohngruppen mit eingestreuten Inobhutnahme-Plätzen verläuft weiterhin mit großem Erfolg. Die Fortsetzung nach Ablauf der Projektphase wird mit den Entgeltverhandlungen für das Jahr 2027 verhandelt werden müssen. Im Bereich der Inobhutnahme übersteigt die Nachfrage

auch im Jahr 2025 weiterhin permanent das Angebot verfügbarer Plätze. Das Wirtschaftsjahr 2025 war darüber hinaus geprägt durch den Neubau des „Hauses voller Leben“, dem Hauptsitz der Einrichtung mit Verwaltung, Zentralküche, aber auch einem Familienzentrum. Im Juni 2025 konnte das Richtfest gefeiert werden, der Bezug des Gebäudes ist für Herbst 2026 geplant. Weiterhin geprägt hat das Jahr ein neuerlicher Leitungswechsel mit einer interimistischen Leitung bis zur Tätigkeitsaufnahme des neuen Einrichtungsleiters zum Herbst 2026.

Gemeinsam mit dem Christlichen Kinderhospital Osnabrück hat der Bischöfliche Stuhl den Christlichen Kinderpflegedienst 2020 gegründet. Dieser war anfänglich rein in der ambulanten Betreuung von Kindern in ihren Familien tätig, nach einigen Monaten übernahm er auch die Betreuung von mehrfach schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen in der bis zum 31.3.2023 bestehenden Einrichtung St. Johann Behindertenhilfe in Trägerschaft des Bischöflichen Stuhls. Mit Einstellung des Angebots der St. Johann Behindertenhilfe zum 31.3.2023 betreibt der Christliche Kinderpflegedienst mit großem Erfolg Kinderintensivpflege-Wohngemeinschaften. Nicht nur die Strukturen, sondern auch die wirtschaftlichen Perspektiven konnten seit Gründung kontinuierlich gefestigt und ausgebaut werden. Auch im Berichtsjahr 2025 setzte sich die positive Entwicklung fort.

Im Bereich der Altenpflege ist zu erwarten, dass sich das Altenpflegeheim St. Ursula weiterhin so stabil entwickelt wie in der Vergangenheit. Die Einrichtung feierte im Berichtsjahr ihr 50-jähriges Bestehen. Trotz weiterhin großer Konkurrenz sind die Plätze sehr stark nachgefragt und die Belegung andauernd sehr hoch. Während der Corona-Pandemie hat sich das in der Einrichtung umgesetzte Hausgemeinschaften-Modell als sehr resilient erwiesen. Im Berichtsjahr hat die Einrichtung ein benachbartes Einfamilienhaus erworben, um dort Mitarbeiterwohnungen anzubieten. Mit dieser Maßnahme gelingt es der Einrichtung, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu binden. Auch in der Zukunft ist für St. Ursula ein stabiles Wachstum zu erwarten.

Die Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden stellt nach Corona wieder einen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendpastoral dar. Auch hier ist die Nachfrage nach pastoralen Angeboten wieder auf dem Vor-Pandemie-Niveau. Begrenzend wirkt sich jedoch auch hier der Fachkräftemangel aus. Dafür ist es gelungen, wieder verstärkt sog. Teamende zu gewinnen, junge Erwachsene, die ehrenamtsähnlich Jugendgruppen z.B. bei Freizeiten begleiten. Mit Hilfe der Teamenden ist es der Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden in der Vergangenheit stets gelungen, eine ausreichende Anzahl von Betreuern und damit eine Entlastung ihres Stammpersonals herbeiführen zu können. Die Anzahl und die Art der pastoralen Angebote werden weiterentwickelt, insbesondere in den Bereichen politische Bildung und inklusive Veranstaltungen. Der Bischöfliche Stuhl erwartet zukünftig weiterhin eine solide Entwicklung der Einrichtung.

Das Bischöfliche Priesterseminar wird der Bischöfliche Stuhl als dessen Träger neu fokussieren, da das Priesterseminar Osnabrück keine vollständig eigenständige Priesterausbildung mehr anbieten, sondern diese im Verbund mit den Diözesen Aachen und Limburg durchführen wird. Seminaristen- und Gästezimmer werden deshalb zukünftig zu Büros zur Nutzung durch das Bischöfliche Generalvikariat umgebaut werden. Die Immobilie wird grundlegend saniert werden, nach Neuausrichtung des Konzepts wurde die Sanierung neu geplant. Derzeit wird der Beginn der eigentlichen Umbauarbeiten im zweiten Halbjahr 2026 erwartet. Der Bezug des sanierten Gebäudes ist für Ende 2028 geplant.

Die Wärmestube, die der täglichen Versorgung von Obdachlosen und Bedürftigen dient, wird zu einem großen Anteil durch Spenden finanziert. Hier herrscht eine ungebrochene Nachfrage, glücklicherweise jedoch auch eine große Spenden- und Unterstützungsbereitschaft. Der Bischöfliche Stuhl wird die Einrichtung auch zukünftig fördern und behutsam weiterentwickeln. Hierzu hat der Bischöfliche Stuhl Gespräche mit dem SKM, die ebenfalls Angebote in der Obdachlosenhilfe vorhalten, aufgenommen.

Der Kirchenbote besitzt nach wie vor eine hohe Akzeptanz. Trotz herausfordernder Bedingungen und zurückgehender Reichweite ist er nach wie vor ein wichtiges Instrument der Information und Mitgliederbindung im Bistum Osnabrück. Im April 2024 wurde der Kirchenbote grundlegend überarbeitet und relauncht. Neben einem modernisierten Layout wurde auch der Erscheinungsrhythmus von einer Woche auf 14 Tage geändert. Die Resonanzen der Leserschaft auf die Änderungen sind sehr positiv.

Das Stammvermögen des Bischöflichen Stuhls ist breit gefächert, mit einem Schwerpunkt auf Immobilien. Diesen Schwerpunkt wird der Bischöfliche Stuhl in seinem Stammvermögen auch in der Zukunft beibehalten. Eine energetische Sanierung ist für die Immobilien des Bischöflichen Stuhls zwingend erforderlich. In nahezu jeder Immobilie sind derzeit noch fossile Energieträger im Einsatz. Der Bischöfliche Stuhl wird seine Immobilien aus Klimagesichtspunkten bewerten und eine Priorisierung der Modernisierungsmaßnahmen erarbeiten.

Bestandsgefährdende Risiken sind derzeit nicht gegeben. Jedoch wirkt sich insbesondere der zunehmende Fachkräftemangel immer stärker auf die Leistungsfähigkeit von Einrichtungen im Pflege- und Gesundheitsbereich aus. Zusätzlich erhöht sich der wirtschaftliche Druck auf diejenigen Einrichtungen, in denen die Refinanzierung nicht mit den gestiegenen und/oder weiter steigenden Personal- und Materialkosten Schritt hält. Verhandlungen mit den jeweiligen Kostenträgern, um eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen, werden auf allen Ebenen zu führen sein.

5. Nachtragsbericht

Es sind keine Ereignisse aufgetreten, die im Nachtragsbericht dargestellt werden müssten.

6. Gremienstruktur

Diözesan-Vermögensverwaltungsrat

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 hat Herr Bischof Dr. Franz-Josef Bode eine neue Rechtsgrundlage für die Arbeit des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates geschaffen. Dem Diözesan-Vermögensverwaltungsrat gehören für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren bis zu fünf vom Bischof auf Vorschlag des Kirchensteuerrates ernannte Personen an, die nicht in der bischöflichen Verwaltung tätig sein dürfen. So ist eine größere Unabhängigkeit der Mitglieder gewährleistet, was gleichzeitig zu einer objektiveren Meinungsbildung bei relevanten Entscheidungen führen kann. Vorsitzender des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates, allerdings ohne eigenes Stimmrecht, ist der Generalvikar.

Mitglieder des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates sind im Berichtsjahr:

Name	Vorname	Position
Beckwermert	Ulrich	Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators
Dr. Kassing	Reinhold	stellvertretender Vorsitzender verstorben 9.10.2025
Heuer	Andreas	
Lahrmann	Anne	
Prof. Dr. Osterheider	Felix	
Tegeler-Pleye	Margret	

Geschäftsführerin des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates war im Berichtsjahr Dr. Astrid Kreil-Sauer, Osnabrück, Finanzdirektorin und Ökonomin des Bistums und des Bischöflichen Stuhls.

Der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat berät den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen des Bischöflichen Stuhls und nimmt die ihm kirchenrechtlich und staatskirchenrechtlich zugewiesenen Zustimmungs- und Anhörungsrechte bei den verschiedenen Akten der Vermögensverwaltung wahr. Er tagt im Regelfall monatlich.

Domkapitel

Das Domkapitel ist neben dem Diözesan-Vermögensverwaltungsrat ein weiteres Kontroll- und Aufsichtsgremium, das das Kirchenrecht vorsieht. Das Domkapitel tritt in der Regel monatlich zusammen.

Mitglieder des Domkapitels sind im Berichtsjahr:

	Name	**Vorname**	
Domdechant Weihbischof	Wübbe	Johannes	Vorsitzender
Domkapitular	Beckwermert	Ulrich	
Domkapitular	Molitor	Reinhard	(bis 1. April 2025)
Domkapitular	Paul	Theodor	
Domkapitular	Dr. Schomaker	Martin	
Domkapitular	Burke	Thomas	Nichtresidierender Domkapitular (ab 1. April 2025)
Domkapitular	Wehrmeyer	Michael	(ab 1. April 2025)
Domkapitular	Wilhelm	Thilo	(ab 1. April 2025)
Domkapitular	Meyer	Dirk	(ab 29. November 2025)
Domkapitular	Dr. Stecker	Bernhard	Nichtresidierender Domkapitular

Osnabrück, den 5. August 2026

_____

Bischof Dr. Dominicus Meier OSB

Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere prüferische Durchsicht der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Die Bescheinigung nach unserer auftragsgemäßen prüferischen Durchsicht richtet sich ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass diese Bescheinigung weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung der Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht hinsichtlich nach ihrer Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehender Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4311118 | 139

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4311118 | 139